

Amtsblatt

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung zum Schutz des
Baumbestandes im Stadtgebiet
Nürnberg (BaumschutzVO –
BaumSchVO) vom 29. April 1999
(Amtsblatt S. 186, ber. S. 234),
geändert durch Verordnung vom
15. November 2001
(Amtsblatt S. 569)**

Vom 11. April 2025

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „BaumschutzVO“ durch die Kurzbezeichnung „Baumschutzverordnung“ ersetzt.
2. Nach der Einleitungsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Genehmigung
- § 5 Verfahren
- § 6 Ersatzpflanzungen
- § 7 Ausgleichszahlungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird das Wort „oder“ angefügt.
- b) Folgende neue Nr. 7 wird eingefügt:

„7. ein Baum trotz Erkrankung, anderer Schäden oder sonstiger Beeinträchtigungen zwar noch erhaltungswürdig ist, er die in § 2 angeführten Schutzzwecke jedoch nur noch in einem reduzierten Maße erfüllt und sein Erhaltungsaufwand stark gestiegen ist“
4. In § 9 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 9. April 2025 beschlossen.

Nürnberg, 11. April 2025
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Beförderungsent-
gelte und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit
Taxen (TaxitarifO – TTO) vom
18. Dezember 2003
(Amtsblatt S. 659), zuletzt geändert
durch Verordnung vom
28. Oktober 2022 (Amtsblatt S. 457)**

Vom 11. April 2025

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119), und auf Grund von § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), folgende Verordnung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „TaxitarifO“ durch die Kurzbezeichnung „Taxitarifordnung“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Tarifkorridor“
 - b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7 Ordnungswidrigkeiten“

- c) Die Angabe zu dem bisherigen § 7 wird die Angabe zu § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8 Inkrafttreten; Übergangsregelung“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 4,70 Euro.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 4,90 Euro (je angefangene 40,82 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,60 Euro (je angefangene 76,92 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 2,10 Euro (je angefangene 95,24 m Fahrstrecke 0,20 Euro).“

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Zeitpreis erhoben. Der Zeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 21,8 Sekunden; dies sind je Stunde 33,00 Euro. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einstiegen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort oder, falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, unmittelbar nach Erreichen dieses Zeitpunktes einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.“

- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Wartezeit gilt auch jedes Halten und jede Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einstiegen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 6,73 km/h, bei Abs. 2 Nr. 2 12,69 km/h und bei Abs. 2 Nr. 3 15,71 km/h.“

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) An Zuschlägen werden erhoben

1. für die Bestellung eines Kombifahrzeugs (Pkw mit erhöhtem Ladevolumen) mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 3,00 Euro;

2. für die Nutzung eines Fahrzeugs mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch fünf bis sechs Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeugs mit fünf bis sechs Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 3,00 Euro;

3. für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgäst, der auf die Beförderung in einem derartigen Spezialfahrzeug angewiesen ist 10,00 Euro;

4. für die Nutzung eines Fahrzeugs mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch sieben bis acht Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeugs mit sieben bis acht Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 10,00 Euro.

Der Fahrgäst ist bei der Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.“

f) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, mindestens jedoch der Mindestfahpreis zuzüglich der Zuschläge nach den Abs. 5 und 6 zu entrichten.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Stadtgebietes Nürnberg und Stein sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.

(3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 einschließlich

etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 5 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 3, 4 und 6 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

(4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 5 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels einges appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.

(6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

- die Höhe des vereinbarten Festpreises,
- die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
- der Zeitpunkt der Vereinbarung,
- der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,
- der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
- die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das in § 2 geregelte Beförderungsentgelt (Taxameterpreis) ist bindend; es darf nicht über- oder unterschritten werden. Eine Abweichung ist nur dann zulässig, wenn nach den Bestimmungen des § 2a ein Festpreis vereinbart wird. Die nachfolgenden Absätze finden nur Anwendung auf Fahrten, die nach dem Taxameter abzurechnen sind.“

6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 3 Satz 5 den Fahrpreisanzeiger bereits vor Eintreffen am verein-

barten Abholort oder, falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, vor Erreichen des vereinbarten Abholzeitpunktes einschaltet;

- entgegen § 2 Abs. 3 Satz 6 sich nicht unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller meldet;
- entgegen § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 den Fahrgäst nicht auf den jeweiligen Zuschlag hinweist;
- entgegen § 2 Abs. 6 Satz 2 den Fahrgäst nicht vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinweist;
- entgegen § 2a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor unter- oder überschreitet;
- entgegen § 2a Abs. 4 eine Bestätigung nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt ausstellt;
- entgegen § 2a Abs. 5 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfassat;
- entgegen § 2a Abs. 6 und 7 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert;
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet ohne eine Festpreisvereinbarung nach der Vorschrift des § 2a zu treffen;
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises nicht durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger erfolgen lässt;
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Betrag fordert, der nicht nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird;
- entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers sorgt;
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 für vorgeschriebene Nebenleistungen ein zusätzliches Entgelt berechnet;
- entgegen § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 auf Wunsch des Fahrgäst bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten nicht annimmt;
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die Beförderung von Personen durchführt, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht;
- entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 die Zahlungsmöglichkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 nicht unverzüglich wiederherstellt;
- entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die Fahrgäste nicht unaufgefordert vor Fahrtantritt über die Unmöglichkeit der Annahme von bargeldlosen Zahlungsmitteln informiert;

18. entgegen § 6 die Verordnung nicht im Taxi mitführt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Inkrafttreten; Übergangsregelung“**

8. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 4 Abs. 3) Höhe des Vorschusses

Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis
1,0	9,60 €	5,6	21,30 €	11	32,60 €	56	127,10 €
1,1	9,90 €	5,7	21,50 €	12	34,70 €	57	129,20 €
1,2	10,10 €	5,8	21,70 €	13	36,80 €	58	131,30 €
1,3	10,40 €	5,9	21,90 €	14	38,90 €	59	133,40 €
1,4	10,60 €	6,0	22,10 €	15	41,00 €	60	135,50 €
1,5	10,90 €	6,1	22,30 €	16	43,10 €	61	137,60 €
1,6	11,20 €	6,2	22,50 €	17	45,20 €	62	139,70 €
1,7	11,40 €	6,3	22,70 €	18	47,30 €	63	141,80 €
1,8	11,70 €	6,4	22,90 €	19	49,40 €	64	143,90 €
1,9	11,90 €	6,5	23,20 €	20	51,50 €	65	146,00 €
2,0	12,20 €	6,6	23,40 €	21	53,60 €	66	148,10 €
2,1	12,50 €	6,7	23,60 €	22	55,70 €	67	150,20 €
2,2	12,70 €	6,8	23,80 €	23	57,80 €	68	152,30 €
2,3	13,00 €	6,9	24,00 €	24	59,90 €	69	154,40 €
2,4	13,20 €	7,0	24,20 €	25	62,00 €	70	156,50 €
2,5	13,50 €	7,1	24,40 €	26	64,10 €	71	158,60 €
2,6	13,80 €	7,2	24,60 €	27	66,20 €	72	160,70 €
2,7	14,00 €	7,3	24,80 €	28	68,30 €	73	162,80 €
2,8	14,30 €	7,4	25,00 €	29	70,40 €	74	164,90 €
2,9	14,50 €	7,5	25,30 €	30	72,50 €	75	167,00 €
3,0	14,80 €	7,6	25,50 €	31	74,60 €	76	169,10 €
3,1	15,10 €	7,7	25,70 €	32	76,70 €	77	171,20 €
3,2	15,30 €	7,8	25,90 €	33	78,80 €	78	173,30 €
3,3	15,60 €	7,9	26,10 €	34	80,90 €	79	175,40 €
3,4	15,80 €	8,0	26,30 €	35	83,00 €	80	177,50 €
3,5	16,10 €	8,1	26,50 €	36	85,10 €	81	179,60 €
3,6	16,40 €	8,2	26,70 €	37	87,20 €	82	181,70 €
3,7	16,60 €	8,3	26,90 €	38	89,30 €	83	183,80 €
3,8	16,90 €	8,4	27,10 €	39	91,40 €	84	185,90 €
3,9	17,10 €	8,5	27,40 €	40	93,50 €	85	188,00 €
4,0	17,40 €	8,6	27,60 €	41	95,60 €	86	190,10 €
4,1	17,70 €	8,7	27,80 €	42	97,70 €	87	192,20 €
4,2	17,90 €	8,8	28,00 €	43	99,80 €	88	194,30 €
4,3	18,20 €	8,9	28,20 €	44	101,90 €	89	196,40 €
4,4	18,40 €	9,0	28,40 €	45	104,00 €	90	198,50 €
4,5	18,70 €	9,1	28,60 €	46	106,10 €	91	200,60 €
4,6	19,00 €	9,2	28,80 €	47	108,20 €	92	202,70 €
4,7	19,20 €	9,3	29,00 €	48	110,30 €	93	204,80 €
4,8	19,50 €	9,4	29,20 €	49	112,40 €	94	206,90 €
4,9	19,70 €	9,5	29,50 €	50	114,50 €	95	209,00 €
5,0	20,00 €	9,6	29,70 €	51	116,60 €	96	211,10 €
5,1	20,20 €	9,7	29,90 €	52	118,70 €	97	213,20 €
5,2	20,40 €	9,8	30,10 €	53	120,80 €	98	215,30 €
5,3	20,60 €	9,9	30,30 €	54	122,90 €	99	217,40 €
5,4	20,80 €	10,0	30,50 €	55	125,00 €	100	219,50 €
5,5	21,10 €					jeder weiterer Kilometer:	+2,10 €“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 9. April 2025 beschlossen.

Nürnberg, 11. April 2025

Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



Verordnung über die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone (Waffen- und Messerverbotszonenverordnung – WaffVZVO)

Vom 11. April 2025

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 42 Abs. 5 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332), in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2024 (BayMBI. Nr. 508), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Verbot des Führens von Waffen und Messern
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

- 1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
- 2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
- 3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
- 4. den Nelson-Mandela-Platz;
- 5. die Straße Hinterm Bahnhof;
- 6. den Celtisplatz;
- 7. den Südstadtpark;

- 8. den Karl-Bröger-Tunnel;
- 9. die Celtisunterführung;
- 10. die Celtisstraße;
- 11. die U-Bahn-Bahnsteige im Hauptbahnhof beginnend ab den Zugangs-Abschrankungen;
- 12. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 10 ergibt sich aus der beiliegenden Karte des Ordnungsamts vom 27.02.2025 (Maßstab 1:3.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofsgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen Flächen. Hierzu ausgenommen sind die Treppeanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofsgebäudes.

§ 2

Verbot des Führens von Waffen und Messern

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Führen von

- 1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG,
- 2. Messern, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind, verboten.

§ 3

Begriffsbestimmung

Führen im Sinne dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Waffen liegt insbesondere vor für

- 1. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein);
 - 2. Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern;
 - 3. Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;
 - 4. Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach § 1 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.
- (3) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern liegt insbesondere vor für
- 1. Anlieferverkehr;

- 2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen;
- 3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern;
- 4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;
- 5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen;
- 6. Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;
- 7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden;
- 8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen;
- 9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kunden;
- 10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Waffe oder ein Messer führt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 9. April 2025 beschlossen.

Nürnberg, 11. April 2025
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

[Aus drucktechnischen Gründen befindet sich die zugehörige Karte am Ende des Amtsblatts.]



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, i.d.F. der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), hat der Stadtrat am 21. November 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.584.916.635 €	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.657.980.263 €	
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 73.063.628 €	
2. im Finanzaushalt		
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.508.795.188 €	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.434.402.559 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	74.392.629 €	
und einem Saldo von		
b) aus Investitionstätigkeit mit	244.644.400 €	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	538.592.200 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 293.947.800 €	
und einem Saldo von		
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	200.000.000 €	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100.239.500 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	99.760.500 €	
und einem Saldo von		
d) und dem Saldo des Finanzaushalts von	- 119.794.671 €	
ab.		

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ für 2025 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:	
er schließt	
in den Erträgen mit	114.600.000 €
und in den Aufwendungen mit	107.170.250 €
ab.	
b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:	
er schließt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	122.093.000 €
ab.	

(3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ für 2025 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:	
er schließt	
in den Erträgen mit	51.726.998 €
und in den Aufwendungen mit	53.332.516 €
ab.	
b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:	
er schließt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.352.039 €
ab.	

(4) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ für 2025 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:	
er schließt	
in den Erträgen mit	93.141.000 €
und in den Aufwendungen mit	101.241.000 €
ab.	

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 18.250.000 €

(5) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ für 2025 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt
in den Erträgen mit 1.743.840 €
und in den Aufwendungen mit 4.749.970 €
ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.759.683 €
ab.

(6) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ für 2025 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt
in den Erträgen mit 7.985.000 €
und in den Aufwendungen mit 17.811.741 €
ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.207.985 €
ab.

(7) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ für 2025 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt
in den Erträgen mit 53.798.158 €
und in den Aufwendungen mit 171.123.031 €
ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.706.000 €
ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf 80.000.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.
- (5) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.
- (6) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 14.707.894 € festgesetzt.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf 31.106.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.335.227.000 € festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf 120.540.000 € festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 74.529.000 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 20.392.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ wird auf 450.000 € festgesetzt.
- (6) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 10.000.000 € festgesetzt
- (7) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf 57.300.000 € festgesetzt.

§ 4

entfällt *)

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 280.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf 19.100.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 8.407.584 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 15.521.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 9.900.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.03.2025, RMF-SG12-1512-5-17-25 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan steht gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung unter www.stadtfinanzen-verwaltung.nuernberg.de öffentlich zur Verfügung.

Nürnberg, 10.04.2025

STADT NÜRNBERG

**Marcus König
Oberbürgermeister**

*) Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer wurden in der Satzung vom 5. November 2024 und für die Gewerbesteuer in der Satzung vom 5. April 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 332 v.H.
 - für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B): 780 v.H.
2. Gewerbesteuer 467 v.H.



Herauslösung des Bebauungsplans Nr. 4652 „Ingolstädter Straße“ aus dem Bebauungsplan Nr. 4600 „Brunecker Straße“

Der Stadtplanungsausschuss hat am 19.12.2024 beschlossen, den Geltungsbereich zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4652 „Ingolstädter Straße“ für ein Gebiet südlich der Ingolstädter Straße, westlich der Münchener Straße, nördlich der Technischen Universität Nürnberg und östlich der Brunecker Straße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4600 „Brunecker Straße“ herauszulösen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Zum räumlichen Geltungsbereich wird auf den abgedruckten Lageplan zur Veröffentlichung im Internet verwiesen.

Stadt Nürnberg - Stadtplanungamt



Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 4652

Das Hauptziel der Gesamtentwicklung des Gebiets ist die städtebauliche Neuordnung des Bereichs des ehemaligen Südbahnhofs, welcher inzwischen in weiten Teilen ungenutzt ist bzw. brachliegt. Es soll eine innerörtliche Fläche reaktiviert und einer neuen Nutzung zugeführt werden (Konversion).

Das Modul II wird als urbanes Gebiet festgesetzt, sodass grundsätzlich eine breite Nutzungsvielfalt möglich ist, wobei vor allem in Richtung des Parks sowie zentral im Gebiet vorwiegend Wohnen vorgesehen werden soll. Westlich in Richtung der geplanten Straßenbahntrasse werden quartiersnahe Versorgungsangebote entstehen. Nördlich in Richtung der Ingolstädter Straße soll der Fokus auf gewerbliche Nutzungen, insbesondere Dienstleistungen liegen, wodurch ein guter Nutzungsübergang vom nördlich angrenzenden Gewerbegebiet zum südlichen Wohnen erreicht werden kann. Gerade für die stärker lärmbeeinflussten Bereiche entlang der bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie der bestehenden Ingolstädter Straße sind Nicht-Wohnnutzungen eine städtebaulich sinnvolle Lösung.

Für das Gebiet wird eine urbane Dichte mit einer Regelgeschossigkeit zwischen vier und sechs Geschossen festgesetzt. Zur Schaffung städtebaulicher Dominanten und Hochpunkte werden im Gebiet in sechs Teilbereichen Geschossigkeiten zwischen zehn bis zwölf Geschossen festgesetzt. Im Nordwesten und im Südosten des Plangebietes werden jeweils eine Kindertagesstätte in integrierter Bauweise in Kombination mit gefördertem Wohnraum vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 4652 für das Gebiet



LAGEPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4652 "INGOLSTÄDTER STRASSE" für ein Gebiet südlich der Ingolstädter Straße, westlich der Münchener Straße, nördlich der Technischen Universität Nürnberg und östlich der Brunecker Straße

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadtplanungamt / Verbindliche Bauleitplanung

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

südlich der Ingolstädter Straße, westlich der Münchener Straße, nördlich des Moduls IV und östlich der Brunecker Straße wurde mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 19.12.2024 gebilligt.

Der Entwurf wird vom 24.04.2025 bis einschließlich 26.05.2025 im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) und liegt zusätzlich öffentlich aus.

- 1 Begründung mit Anlagen (Stand Oktober 2024)
- 2 Umweltbericht mit Anhang (Vogelsang, WGF Landschaft GmbH / Stand Oktober 2024)
- 2a Historisch-genetische Rekonstruktion der potentiellen Kampfmittelbelastung (HgR-KM) – BV Nürnberg Südbahnhof (Oktober 2013 / Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH)
- 2b Nürnberg Südbahnhof – Zusammenfassendes Gutachten Sanierungen und Handlungsempfehlungen Areal Nürnberg Südbahnhof (Oktober 2013 / Projekt-Nr. 13736 / Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH)
- 2c Flächenerweiterung Südbahnhof Nürnberg / „Lichtenreuth“ im Bereich des Bebauungsplan in Aufstellung Nr. 4600 IBB 12000099 /
- 2d Nürnberg Südbahnhof – Rahmenkonzept zur Sanierung und Verwertung Baufeldfreimachung: Gebäuderückbau, Bodensanierung, Verwertung vor Ort / externe Entsorgung (6. Dezember 2016 / Projekt-Nr. 15020 / campus Ingenieurgesellschaft mbH)
- 2e Nürnberg Südbahnhof / Gutachten zur Versickerung (Juli 2013 / Projekt-Nr. 13420 / Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH)
- 2f Nürnberg Südbahnhof / Zusatz zum Gutachten zur Versickerung g13420 (20. Januar 2014 / Projekt-Nr. 13420 / Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH)
- 2g Bebauungsplan Nr. 4652 „Ingolstädter Straße“ – Qualifizierter Baumbestandsplan Norden (14. Dezember 2023 / L19-36 / Vogelsang, WGF Landschaft GmbH)
- 2h Bebauungsplan Nr. 4652 „Ingolstädter Straße“ – Qualifizierter Baumbestandsplan Süden (14. Dezember 2023 / L19-36 / Vogelsang, WGF Landschaft GmbH)
- 3a Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

- 3b Umweltrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit
3c Umweltrelevante Stellungnahmen der Verbände
4 Stellungnahme Regierung von Mittelfranken zu Natur- und Artenschutzrecht
5 Stadt Nürnberg – Bebauungsplan Nr. 4652 „Ingolstädter Straße“ Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Stand Oktober 2023 (30. Oktober 2024 / WGF Landschaft GmbH)
6 Nürnberg Lichtenreuth, zweite Erweiterung der externen Artenschutzmaßnahmen in Waldflächen der Gemeinde Schwarzenbruck Maßnahmenbeschreibung und Monitoring (28. Oktober 2022 / L21/16 / WGF Landschaft GmbH)
7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen / Besonders erhaltenswerte Biotopstrukturen (24. Mai 2024 / L19-36 / WGF Landschaft GmbH)
8 Nürnberg Lichtenreuth, Modul II, B-Plan Nr. 4652, Planstand Oktober 2023 / Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm sowie zu den Sport- und Freizeitanlagen (16. Juni 2014 / M154002/12 / Müller-BBM Industry Solutions GmbH)
9 Nürnberg Lichtenreuth, Modul II, B-Plan Nr. 4652, Planstand Oktober 2023 / Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (16. Juni 2014 / M154002/11 / Müller-BBM Industry Solutions GmbH)
10 Klimaökologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 4652 in Nürnberg Lichtenreuth (15. November 2023 / GEO-NET Umweltconsulting GmbH)
11 Klimaökologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 4652 und Bebauungsplan Nr. 4656 in Nürnberg Lichtenreuth (01. November 2023 / GEO-NET Umweltconsulting GmbH)
12 Verkehrs- und Erschließungskonzept Nürnberg Lichtenreuth, Modul II / Anlagen zum Bericht (09. Juni 2022 / Bernand Gruppe)
13 Verkehrs- und Erschließungskonzept Nürnberg Lichtenreuth, Modul II, Bericht (09. Juni 2022 / Bernand Gruppe ZT GmbH)
14 Verkehrs- und Erschließungskonzept Nürnberg Südbahnhof – Modul II (21. September 2023 / Bernand Gruppe ZT GmbH)
15 Bebauungsplan Nr. 4600 „Brunecker Strasse“ – Gesamtübersichtsplan der Teilgebiete (Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg / Stand April 2024)

Die o.a. Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenfeldern:

Übergeordnete Vorgaben:

- o Landschaftsplanerische Vorgaben der Landes- und Regionalplanung **1 / 2 / 3a**
o Aussagen aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) zu übergeordneten naturschutzfachlichen Zielen **1 / 2**
o Aussagen aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu landschaftsplanerischen Zielvorgaben **1 / 2 / 15**

Schutzgut Fläche

- o Aussagen zur Ausgangssituation sowie den bau-/betriebsbedingten Auswirkungen **1 / 2**
o Anregung einer flächensparenden Bebauung **1 / 2 / 3a / 3c**

Schutzgut Boden:

- o Aussagen zu Geologie und Hydrologie (geologische Ausgangssituation) **2**
o Darlegung der nach Bebauungsplan vorgesehenen und zugelassenen Abgrabungen der vorhandenen Bodenbelastungen **2**
o Aussagen zu Altlasten und Bodenverunreinigungen und die Bewertung der Auswirkungen **2 / 2b**
o Aussagen zum Bodensanierungskonzept (Sanierungsziele und –vorgehen) **2 / 2d / 3a**
o Aussagen zur Kampfmittelbelastung **2a / 2c / 3a**
o Aussagen zur nutzungsbezogenen Kampfmittleräumung und zu den dafür erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel des Gefährdungsausschlusses **2a / 2c**

Schutzgut Wasser:

- o Aussagen zu Grundwasser, Untergrundschichtung, Versickerung (hydrologischen Ausgangssituation) **2 / 2e / 2f / 3a**
o Bewertung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Bebauung **2**

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- o Aussagen und Beschreibung der vorhandenen Vegetation **2 / 2g / 2h / 3a / 3b / 3c / 4 / 5 / 6**
o Aussagen zu Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die vorhandene Vegetation **2 / 2g / 2h / 3a / 3c / 6**
o Aussagen zu geplanten Bepflanzungen **1 / 2 / 3a / 3c / 6**
o Aussagen zu vorhandenen Artvorkommen aus der Artenschutzkartierung Bayern und aus den im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeföhrten Kartierungen im Geltungsbereich und dessen Umgebung **1 / 2 / 3a / 3c / 4 / 5**
o Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten und zu artenschutzfachlichen Konfliktvermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen **1 / 2 / 3a / 3c / 4 / 5**
o Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs **1 / 2 / 6**
o Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität **1 / 2 / 4 / 5 / 6**
o Ermittlung der Eingriffsintensität durch Erhebung des Vegetationsbestandes sowie der Zustände der übrigen Schutzgüter und Gegenüberstellung mit den geplanten Nutzungen **2**
o Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen **1 / 2 / 4 / 5 / 6**
o Hinweise zu geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen **3c**
o Hinweise zum Monitoring: Kontrolle der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Überprüfung der erwarteten Umweltauswirkungen **1 / 2 / 3a / 3c / 4 / 5**

Schutzgut Landschaftsbild:

- o Aussagen zum Landschaftsbild sowie zur Bewertung/Einstufung der Planung **2 / 3a / 3b**
o Aussagen zur Einbindung der Bauflächen in die Landschaft **2 / 3a**

Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit)

- o Aussagen zu vorhandenen Lärmbelastungen und zum Immissionsschutz (Lärmkontingente/ Lärm-schutzmaßnahmen) sowie zugrundeliegender Verkehrsuntersuchung **1 / 2 / 3a / 8 / 9 / 12 / 13 / 14**
o Hinweise zu Verkehrsaukommen **3c / 13 / 14 /**

Schutzgut Klima:

- o Aussagen zu Kaltluftabflussbahnen, Darstellung Bestand und Bewertung der klimatischen Ausgangssituation im Geltungsbereich sowie Darlegung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung **2 / 10 / 11**
o Aussagen zu Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzwertes Klima/ Luft **2 / 11 / 12 / 13**
o Aussagen zum Luft-Immissionsschutz **2 / 3a**

Schutzgut Kultur/Sachgüter:

- o Aussagen zu Bau- und Bodendenkmälern im Geltungsbereich und in der Umgebung **1 / 2 / 3a**

Sonstige umweltrelevante Informationen

- o Darlegung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern **2**
o Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante **2**
o Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen **2**
o Hinweise zur Energieversorgung / Energieeffizienz **3a / 3c**
o Darlegung geprüfter Alternativen sowie der Methodik bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken im Rahmen der Umweltprüfung **2**

Veröffentlichung im Internet

Die Unterlagen können vom 24.04.2025 bis einschließlich 26.05.2025 auf der Internetseite des Stadtplanungsamts unter

<https://www.nuernberg.de/internet/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>

eingesehen werden.

Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadtplanungsamt, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg, im 1. Obergeschoss (Zimmer 105, bitte Eingang Stadtplanungsamt benutzen) im o.g. Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zur Planung werden nach vorheriger Terminvereinbarung durch das Stadtplanungsamt erteilt. Die Terminvereinbarung kann telefonisch unter 0911 231 - 77418 oder - 22582 oder per Mail unter stpl-verfahren@stadt.nuernberg.de erfolgen.

Während der Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Abgabe der Stellungnahmen soll elektronisch über die Dialogfunktion auf der Internetseite oder per E-Mail erfolgen. Bei Bedarf ist die Abgabe der Stellungnahme auch in anderer schriftlicher Form sowie während der Dienststunden zur Niederschrift möglich. Nicht fristgerecht abgegebene

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs 1 Buchstabe e (DS-GVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich eingesehen werden kann.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Nürnberg - Stadtplanungsamt



Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 4656

Das Hauptziel der Gesamtentwicklung des Gebiets ist die städtebauliche Neuordnung des Bereichs des ehemaligen Südbahnhofs, welcher inzwischen in weiten Teilen ungenutzt ist bzw. brachliegt. Es soll eine innerörtliche Fläche reaktiviert und einer neuen Nutzung zugeführt werden (Konversion).

Der Fokus im dritten Bebauungsplan (Nr. 4656) der Gesamtentwicklung „Brunecker Straße“ (BP Verfahren Nr. 4600) liegt auf der Entwicklung und Ansiedlung der neuen Technischen Universität Nürnberg. Der Bebauungsplan Nr. 4656 ist die weiterführende und aktualisierte Umsetzung des Wettbewerbsgergebnisses aus dem Jahr 2015.

Durch das Bebauungsplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Technische Universität Nürnberg (UTN) anzusiedeln und zu realisieren. Die Entwicklung des Campus erfolgt als urbaner, autoarmer und lebendiger Campus. In die Umgebung funktional vernetzt, soll er nachhaltig und ressourcenschonend seine Verantwortung in Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung übernehmen. Ausgehend von einer gemeinsamen grünen Mitte strebt die Entwicklung eine Verzahnung mit dem angrenzenden Stadt- und Landschaftsraum an und nimmt dabei insbesondere die städtebaulichen und freiraumplanerischen Strukturen des städtebaulichen Rahmenplans für das Gesamtareal „Brunecker Straße“ auf. Dabei wird insbesondere ein grünes Band mit den bestehenden Grünstrukturen entlang der Münchener Straße erhalten. Grundsätzlich sollen im Gebiet universitätsbezogene Gebäude und Nutzungen (u.a. Verwaltung, Lehre, Mensa, Bibliothek, Forschung) sowie ergänzende Nutzungen (u.a. Studentenwohnen) zugelassen werden. Die bauliche Umsetzung des Campus erfolgt dann sukzessive über einen längeren Zeitraum in verschiedenen Bau- und Ausbaustufen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 4656 für die Gebiete westlich der Münchener Straße und östlich der Brunecker Straße sowie südwestlich der U-Bahnlinie 1 wurde mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 03.04.2025 gebilligt.

Der Entwurf wird vom 24.04.2025 bis einschließlich 26.05.2025 im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) und liegt zusätzlich öffentlich aus.

- 1 Begründung (Stand Februar 2025)
- 2 Umweltbericht mit Anlagen
(Vogelsang, WGF Landschaft GmbH / Stand 25.02.2025)
Umweltbericht Anlagen 1-6
(Umweltbericht (Vogelsang, WGF Landschaft GmbH / Stand 25.02.2025))
- 3a Anlage 1.1 Biotop- und Nutzungstypen
(Stammareal),
Stand 26.07.2024
- 3b Anlage 1.2 Biotop- und Nutzungstypen (Annex),
Stand 26.07.2024
- 3c Anlage 2.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) Biotope entsprechend Bayerischer Biotopkartierung (Stammareal),
Stand 26.07.2024
- 3d Anlage 2.2 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) Biotope entsprechend Bayerischer Biotopkartierung (Annex),
Stand 26.07.2024
- 3e Anlage 3 Fauna – Nachweise und Lebensräume (Stammareal),
Stand 26.07.2024
- 3f Anlage 4 Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (Stammareal)
Stand 26.07.2024
- 3g 3a Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden Teil 1
- 3h 3b Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden Teil 2
- 3i 3c Umweltrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 3j 3d Umweltrelevante Stellungnahmen der Verbände
- 4 3e Stellungnahme Regierung von Mittelfranken Artenschutz
- 5 3f Stadt Nürnberg / Bebauungsplan Nr. 4656 – „Technische Universität Nürnberg“ spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), (04.12.2024 / WGF Landschaft GmbH)
- 5a 3g Staatliches Bauamt Erlangen Nürnberg – Technische Universität Nürnberg „Neubau Verfügbungsgebäude“ spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), (WGF Landschaft GmbH / 05.03.2021)
- 5b 3h Anlage 1 Bestands- und Konfliktplan
(05.03.2021)
- 5c 3i Anlage 2 Maßnahmenplan (05.03.2021)
- 5d 3j Anlage 3 Maßnahmenplan FCS-Maßnahme Zauneidechse bei Wernsbach
(05.03.2021)
- 6 3k Qualifizierender Baumbestandsplan zum BPlan 4656 - Norden (WGF Landschaft GmbH / Stand 06.11.2024)
- 7 3l Qualifizierender Baumbestandsplan zum BPlan 4656 - Süden (WGF Landschaft GmbH / Stand 06.11.2024)
- 8 3m Qualifizierender Baumbestandsplan zum BPlan 4656 - Annex (WGF Landschaft GmbH / Stand 06.11.2024)
- 9 3n B-Plan-Verfahren BP 4656 – Bodenmanagement, Altlasten, Baugrund (LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH / Stand 01.03.2024)
- 9a 3o Bodenmanagement, Altlasten, Baugrund Anlagen (LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH / Stand 01.03.2024)
- 10 3p Bebauungsplan Nr. 4656: Technische Universität Nürnberg (UTN) Kampfmittel (Staatliches Bauamt Erlangen- Nürnberg / Stand 27.02.2024)
- 11 3q Staatliches Bauamt Erlangen Nürnberg Bebauungsplan Nr. 4656 „Technische Universität Nürnberg“ – Pflege- und Entwicklungsplanung (PEPL) Sandmagerrasen (WGF Landschaft GmbH / 29.11.2024)
3r Anlage 01 Lageplan Anlage Sandmagerrasen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (WGF Landschaft GmbH / 29.11.2024)
- 12 3s Bebauungsplan Nr. 4656 „Technische Universität“ Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm Berichtnummer 161480/19
(25.02.2025 / Müller-BBM Industry Solutions GmbH)
- 13 3t Bebauungsplan Nr. 4656 „Technische Universität“ Schalltechnische Untersuchung zum Anlagen- und Verkehrslärm Berichtnummer 161480/20
(25.02.2025 / Müller-BBM Industry Solutions GmbH)
- 14 3u Bebauungsplanung (BBP), Bereich Brunecker Str. / Ingolstädter Str., Technische Universität Nürnberg (UTN) – Verkehrsuntersuchung
(25.05.2023 / Bernand Gruppe ZT GmbH)
- 15 3v Bebauungsplan Nr. 4656:
„Technische Universität“ Nürnberg (UTN Entwässerung
(Staatliches Bauamt Erlangen Nürnberg / Stand 23.01.2025)
3w Anlage Übersichtsplan - Entwässerung (ARGE Erschließung UTN / GAUFF GmbH & Co. Engineering KG / RICHTER Ingenieurgesellschaft mbH / Stand 04.02.2025))
- 16 3x Klimaökologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 4652 und Bebauungsplan Nr. 4656 in Nürnberg Lichtenreuth (01.November 2023 / GEO-NET Umweltconsulting GmbH)
- 17 3y Klimaökologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 4656 in Nürnberg Lichtenreuth (15.November 2023 / GEO-NET Umweltconsulting GmbH)
- 18 3z Energieversorgungskonzept, Technische Universität Nürnberg (UTN) (Staatliches Bauamt Erlangen Nürnberg / Stand 21.02.2024)
- 19 3aa Bebauungsplan Nr. 4600 „Brunecker Straße“ – Gesamtübersichtsplan der Teilgebiete (Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg / Stand April 2024)

Die o.a. Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenfeldern:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

Übergeordnete Vorgaben:

- o Landschaftsplanerische Vorgaben der Landes- und Regionalplanung **1 / 2 / 3a**
- o Aussagen aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) zu übergeordneten naturschutzfachlichen Zielen **1 / 2**
- o Aussagen aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu landschaftsplanerischen Zielvorgaben **1 / 2 / 19**

Schutzbau Fläche

- o Aussagen zur Ausgangssituation sowie den bau- / betriebsbedingten Auswirkungen **1 / 2**
- o Anregung einer flächensparenden Bebauung **1 / 2 / 3a / 3b / 3d**

Schutzbau Boden:

- o Aussagen zu Geologie und Hydrologie (geologische Ausgangssituation) **2**
- o Darlegung der nach Bebauungsplan vorgesehenen und zugelassenen Abgrabungen der vorhandenen Bodenbelastungen **2 / 10**
- o Aussagen zu Altlasten und Bodenverunreinigungen und die Bewertung der Auswirkungen **2 / 9 / 9a**
- o Aussagen zum Bodensanierungskonzept (Saniierungsziele und –vorgehen) **2 / 9 / 9a**
- o Aussagen zur Kampfmittelbelastung **2 / 9 / 9a**
- o Aussagen zur nutzungsbezogenen Kampfmittellärmung und zu den dafür erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel des Gefährdungsausschlusses **2 / 9 / 9a**

Schutzbau Wasser:

- o Aussagen zu Grundwasser, Untergrundschichtung, Versickerung (hydrologischen Ausgangssituation) **2 / 9 / 9a / 15**
- o Bewertung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Bebauung **2**

Schutzbau Tiere und Pflanzen

- o Aussagen und Beschreibung der vorhandenen Vegetation **1 / 2 / 3c / 6 / 7 / 8**
- o Aussagen zu Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die vorhandene Vegetation **1 / 2 / 1**
- o Aussagen zu geplanten Bepflanzungen **1 / 2 / 9 / 9a**
- o Aussagen zu vorhandenen Artvorkommen aus der Artenschutzkartierung Bayern und aus den im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeföhrten Kartierungen im Geltungsbereich und dessen Umgebung **1 / 2 / 3a / 3c / 4 / 5 / 5a**
- o Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten und zu artenschutzfachlichen Konfliktvermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen **1 / 2 / 3a / 3c / 4 / 5 / 5a**
- o Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs **1 / 2**
- o Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität **1 / 2 / 4 / 5 / 5a / 11**
- o Ermittlung der Eingriffsintensität durch Erhebung des Vegetationsbestandes sowie der Zustände der übrigen Schutzbau und Gegenüberstellung mit den geplanten Nutzungen **2**

o Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen **1 / 2 / 4 / 5 / 5a / 11**

- o Hinweise zu geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen **3d / 4**
- o Hinweise zum Monitoring: Kontrolle der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Überprüfung der erwarteten Umweltauswirkungen **1 / 2 / 3a / 3c / 4 / 5 / 6**

Schutzbau Kultur/Sachgüter:

- o Aussagen zu Bau- und Bodendenkmälern im Geltungsbereich und in der Umgebung **1 / 2 / 3a**

Sonstige umweltrelevante Informationen

- o Darlegung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzbau **2**
- o Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante **2**
- o Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen **2**
- o Hinweise zur Energieversorgung / Energieeffizienz **3a / 3c / 18**
- o Darlegung geprüfter Alternativen sowie der Methodik bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken im Rahmen der Umweltprüfung **2**

Veröffentlichung im Internet

Die Unterlagen können vom 24.04.2025 bis einschließlich 26.05.2025 auf der Internetseite des Stadtplanungsamts unter

<https://www.nuernberg.de/internet/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>

eingesehen werden.

Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadtplanungsamt, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg, im 1. Obergeschoss (Zimmer 105, bitte Eingang Stadtplanungsamt benutzen) im o.g. Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.



LAGEPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4656 "TECHNISCHE UNIVERSITÄT NÜRNBERG (UTN)" für die Gebiete westlich der Münchener Straße und östlich der Brunecker Straße sowie südwestlich der U-Bahnlinie 1

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadtplanungsamt / Verbindliche Bauleitplanung

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Auskünfte zur Planung werden nach vorheriger Terminvereinbarung durch das Stadtplanungamt erteilt. Die Terminvereinbarung kann telefonisch unter 0911 231 - 77418 oder - 22582 oder per Mail unter stpl-verfahren@stadt.nuernberg.de erfolgen.

Während der Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Abgabe der Stellungnahmen soll elektronisch über die Dialogfunktion auf der Internetseite oder per E-Mail erfolgen. Bei Bedarf ist die Abgabe der Stellungnahme auch in anderer schriftlicher Form sowie während der Dienststunden zur Niederschrift möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs 1 Buchstabe e (DS-GVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls eingesehen werden kann.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Nürnberg - Stadtplanungsamt



**Anwesen Hufelandstraße 1,
Gemarkung/Flurnr.: St. Johannis 299 / 2
Baugenehmigung für die Einhausung
einer bestehenden Terrasse im EG und
einer Ersatz-Balkonverglasung im
2. OG mit Pultdach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 14.04.2025, **Aktenzeichen B2-2025-83** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Zulassung von Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher

E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-43 76 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 230, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Holzbau · Zimmerei · Treppenbau
90441 Gustav-Adolf-Straße 46
0 66 24 10, Fax (09 11) 66 84 86
@holzbau-wunner@web.de



**Anwesen Ostendstraße 109 - 115,
Gemarkung/Flurnr.: Mögeldorf 110 / 1
Baugenehmigung für den Neubau von
Gewerbegebäuden - Bauteile A,B,C
(MI 1) sowie D, E (MI 2) mit 2-geschos-
siger Tiefgarage -**

**2. Tektur über Anpassung der Fahrrad-
stellplätze, Entfall eines festgesetzten
Baumes, Errichtung einer Dachterras-
se Haus B 5. OG sowie innere bauliche
Änderungen**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 10.04.2025, **Aktenzeichen B1-2023-94** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di., Mi., Do. 9.00 - 15.30 Uhr, nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-75 87 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 12, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Schillerstraße 11, Gemarkung/ Flurnr.: Gärten h. d. Veste 142 / 5 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung im EG: Textilreinigung zu Studio für Yoga und Achtsamkeit

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 09.04.2025, **Aktenzeichen B2-2024-783** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von einer Ausnahme nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80

Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-43 76 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 230, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Siegfriedstraße 4, Gemarkung/Flurnr.: Gibtzenhof 224 / 24 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von einem Friseurgeschäft im EG zu einer Einheit zur Beherbergung

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 10.04.2025, **Aktenzeichen B2-2024-886** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, mit der Genehmigung zur Beseitigung bestimmter genau festgelegter Bäume und unter Zulassung von Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-1 04 92 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 29, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Aufgebot verlorener Sparukunden

Die nachfolgend genannten Sparukunden sind, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nrn. der Sparukunden:

Sparkassenbuch 3012274712
Sparkassenbuch 3010286080
Sparkassenbuch 3012608166

Für diese Sparukunden wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und die Inhaber der Sparukunden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparukunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, werden die Sparukunden für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 7. April 2025

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand



Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe der Stadt Nürnberg

- a) Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Nürnberg,
U-Bahnbauamt, Königstorgraben 1,
90402 Nürnberg, Deutschland,
Telefon: +49 911/231-44 81,
Fax: +49 911/231-49 78,
E-Mail: ub@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung Stahlbauarbeiten gem. DIN 18335
und **Metallbauarbeiten** gem. DIN 18360
- e) Ort der Ausführung: 90449 Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung:
U-Bahn Nürnberg, U3-Südwest, BA 2.2,
Gebersdorf, offene Bereiche - Bedienstege
1. Bauabschnitt
Herstellung von Teilen der Bedienstege in den
offenen Bereichen von Wendenanlage
- BW 331.1- und Betriebshof
- BW 331.3 -
- Stahl- und Metallbauarbeiten, Planungs- und
Vermessungsleistungen
- n) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme,
Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind,
Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsab-
gabe spätestens abgesandt werden
- l) URL zum Direktaufruf der Vergabeunterlagen.
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur
Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/b5c7c7d3-4d7c-4e17-9c56-62119b1368e2>

- 1.1 Beschaffer:
Stadt Nürnberg – Hochbauamt,
Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg,
Kontakt: Andrea Braune,
Telefon: +49 911/231-15 21,
E-Mail: andrea.braune@stadt.nuernberg.de
- 2.1 Verfahren:
Titel: Adam-Kraft-Straße 2 -
Dachdeckungsarbeiten
Interne Kennung: 2025001720
1.300 m² Schieferdachdeckung als Schup-
pendeckung
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU);
Bauleistung - VOB
- 2.1.2 Erfüllungsort: 90419 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote/Teilnah-
meanträge: 06.05.2025, 09:10:00 Uhr

- 2.1.2 Erfüllungsort: 90419 Nürnberg
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote/Teilnah-
meanträge: 13.05.2025, 09:00:00 Uhr

- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
11.04.2025
Die Vergabeunterlagen werden ausschließ-
lich digital über die Deutsche eVergabe
angeboten. Die Auftragsunterlagen stehen
gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/e771b190-7a7e-4d14-82a0-d18898ce71b4>
- Alternativ finden Sie die Unterlagen unter An-
gabe des oben genannten Titels unter
www.deutsche-eVergabe.de

Alternativ finden Sie die Unterlagen unter An-
gabe des oben genannten Titels unter
www.deutsche-eVergabe.de



- 1.1 Beschaffer:
Stadt Nürnberg – Hochbauamt,
Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg,
Kontakt: Julia Reeckmann,
Telefon: +49 911/231-1 59 90, E-Mail:
Julia.Reeckmann@stadt.nuernberg.de
- 2.1 Verfahren:
Titel: Äußere Sulzbacher Str. 62,
Museum Industriekultur, Teilsanierung,
024_Fliesenarbeiten
Interne Kennung: 2025001919

Die Arbeiten finden im Innenbereich statt. Die
Leistung beinhaltet die Arbeiten für eine Sitz-
banktreppe in dem Forum des Museums.
- Schlosserarbeiten (Unterkonstruktion)
- Tischlerarbeiten
- Polsterarbeiten
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU);
Bauleistung - VOB

2.1.2 Erfüllungsort: 90491 Nürnberg

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote/Teilnah-
meanträge: 06.05.2025, 09:20:00 Uhr

- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
04.04.2025

Die Vergabeunterlagen werden ausschließ-
lich digital über die Deutsche eVergabe
angeboten. Die Auftragsunterlagen stehen
gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/196f6f1a-d9ba-4498-a0a1-2bc4ef07e63e>

Alternativ finden Sie die Unterlagen unter An-
gabe des oben genannten Titels unter
www.deutsche-eVergabe.de



- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Nürnberg – Hochbauamt,
Marientorgraben 11, 90402 Nürnberg,
Deutschland, Telefon: +49 911/231-42 00,
E-Mail: h@stadt.nuernberg.de,
Tel.: +49 911/231-56 12,

**Abfluss verstopft ?
Rohrbruch ?**

Kundenbüro:
Neumühlweg 129
90449 Nürnberg
Tel. (0911) 68 93 680
Fax (0911) 68 42 55

**Ausbildungs-
fachbetrieb**

 *zwei starke
Partner*

**Tag + Nacht Notdienst
(kostenlose Servicenummer)**

0800-68 93 680

free call

    

RRS[®] www.RRS.de

Rohrreinigungs- Service RRS GmbH



 

**• Rohr-, Abfluss-, Kanalreinigung
• Hochdruckspülung & -reinigung
• Fettsabscheiderentleerung
• Dichtheitsprüfung (ATV, DIN-EN ...)
• Rohr-Kanal-TV-Untersuchung
• Kanal-Rohr-Sanierung
• Leitungsortung
• Signalebeberechnung
• Ratten-Schutzklappe u.v.m.**

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe der Stadt Nürnberg

Detailseite der Ausschreibung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/ddc4549c-6ce2-42c6-86d0-16faf53825f1>

- ◇
- 1.1 Beschaffer:
Offizielle Bezeichnung: Stadt Nürnberg
vertreten durch **WBG KOMMUNAL GmbH**
Art des öffentlichen Auftraggebers:
Kommunalbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
2.1 Verfahren:
Titel: NGN, **Trockenbauarbeiten**,
Neues Gymnasium Nürnberg
Beschreibung:
- NGB: GK-Wände und Vorsatzschalen ca. 1.013 m², mit Schall-, z. T. Brandschutz-anforderungen; abgehängte GK-Decken ca. 1.537 m², größtenteils Akustikdecken.
- NGC: GK-Wände und Vorsatzschalen ca. 2.229 m², mit Schall-, z. T. Brandschutz-anforderungen; abgehängte GK-Decken ca. 3.146 m², größtenteils Akustikdecken.
- NGD: GK-Wände und Vorsatzschalen, ca. 875 m², mit Schall-, z. T. Brandschutzanforderungen; abgehängte GK-Decken ca. 1.178 m², größtenteils Akustikdecken, daneben Holzakustikdecken.
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
2.1.1 Zweck:
Art des Auftrags: Bauleistung
Hauptleistung (cpv): Code Bezeichnung: 45324000-4 Gipskartonarbeiten
2.1.2 Erfüllungsort: 90478 Nürnberg
5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe:
Frist für den Eingang der Angebote: 13.05.2025, 09:10:00 Uhr
11.1 Informationen zur Bekanntmachung:
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 04.04.2025
Die Anforderung der vollständigen Vergabeunterlagen bzw. die Teilnahme am Vergabeverfahren ist nur noch elektronisch über den Projektsafe auf www.auftraege.bayern.de möglich.
Download der Vergabeunterlagen unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=VZJcKmxGhlc%253d>

Detailseite der Ausschreibung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/a1766d9d-e5e4-49bd-ae0e-5208275435b7>

- ◇
1. Öffentlicher Auftraggeber:
Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste - Abt. 3 – Beschaffungsmanagement, Winklerstr. 33, 90403 Nürnberg, Deutschland
Submissionsstelle: Stadt Nürnberg - Zentrale Dienste (ZDV), Zentrale Submissionsstelle, 90403 Nürnberg
2. Verfahrensart: UVG0, Öffentliche Ausschreibung
3. Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: ausschließlich elektronisch über das Vergabemanagementsystem (VMS)
5. Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung,
Maßnahme: **Web Application Firewall (WAF)**
Verlängerung (Maintenance/ Verlängerung/ Support/ Subscription) bis zum 23.12.2028
Ort der Leistungserbringung: 90419 Nürnberg
6. Losbildung: Nein
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
8. Anmerkungen zur Auftragsdauer:
Beginn ab 24.12.2025, 21.04.2026
bzw. 01.06.2026 Einheitliches Laufzeitende:
23.12.2028
9. die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können, www.auftraege.bayern.de, <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/fdcdb3aa-2af4-430d-8ab5-bd3fe3522379>
10. Teilnahme- oder Angebotsfrist:
06.05.2025, 23:59:00 Uhr,
Bindefrist: 27.06.2025
13. Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:
1. aktuelle Kopie des Nachweises (nicht älter als 12 Monate, bezogen auf die Angebotsfrist) des Eintrags in das Handelsregister bzw. des Eintrags in das Verzeichnis der zulassungs-

freien Handwerksgewerbe oder eine Kopie des Nachweises über die Eintragung in das Berufs- und/oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates der Europäischen Union, in dem das Unternehmen niedergelassen ist.

2. Eigenerklärung, dass die in § 31 Abs. 1 UVG0 in Verbindung mit §§ 123, 124 GWB nicht zu treffen
3. Eigenerklärung, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt sind.
4. Eigenerklärung, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregelter Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
5. Eigenerklärung Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung
6. Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung
14. Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: Niedrigster Preis



Vergabe von Arbeiten

Vergaben des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg

- a) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum**,
Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg,
Deutschland, Telefon: +49 911/231-76 37,
E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90475 Nürnberg-Altenfurt
- f) Art und Umfang der Leistung: Rautner Straße W.h. nach SUN **Aufgrabung**
Boden lösen: 1.015 m³
Planum herstellen und verdichten: 2.300 m²
Schottertragschicht aufnehmen und wieder einbauen: 190 m³

Frostschutzschicht herstellen: 690 m³
Schottertragschicht herstellen: 179 m³
Asphalt fräsen: 1.000 m²
Asphalt aufbrechen 2.300 m²
Asphalttragschicht einbauen: 529 t
Asphaltbinderschicht einbauen: 455 t
Asphaltdeckschicht einbauen: 3.300 m²
Plattenbelag aufnehmen und verwerten: 200 m²
Plattenbelag in Mörtelbett: 200 m²

Vergabe von Arbeiten

- o) Frist für den Eingang der Angebote:
14.05.2025, 09:10:00 Uhr,
Bindefrist: 04.07.2025
- l) URL zum Direktaufruf der Vergabeunterlagen.
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/51ad712c-227f-4587-a931-42da92d6a652>



- a) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum**,
Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg,
Deutschland, Telefon: +49 911/231-76 37,
E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90402 Nürnberg-Lorenz
- f) Art und Umfang der Leistung: Bereite Gasse BA 1 zwischen Ludwigsplatz und Färberstraße
Frostschutzschicht herstellen 790 m³
Schottertragschicht herstellen 2.200 m²
ATS wasserdurchlässig herstellen 2.200 m²
Betonpflasterbelag herstellen 670 m²
Granitgroßsteinpflaster herstellen 1.500 m²
- o) Frist für den Eingang der Angebote:
15.05.2025, 09:20:00 Uhr,
Bindefrist: 25.07.2025
- l) URL zum Direktaufruf der Vergabeunterlagen.
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/d82a7d1e-0a86-46da-a1e5-7d2ea85181db>



- a) Öffentlicher Auftraggeber: **Stadt Nürnberg - Servicebetrieb Öffentlicher Raum**,
Sulzbacher Str. 2-6, 90489 Nürnberg,
Deutschland, Telefon: +49 911/231-76 37,
E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90491 Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Platnersberg Aufwertung Grünanlage,
Landschaftsbauarbeiten
Aufwertungsmaßnahmen in der Grünanlage

Platnersberg in 3 Teilbereichen:
Wassergeb. Wege 323 m²,
Granitgroßpflasterzeile 325 m,
Granitkleinpflaster 10 m²,
Schotterrasen 115 m²,
Stahlgitterrosttreppe,
Holzbalkenelemente 5 St,
Blumenwiese 1.850 m³,
1.500 m² Strauchpflanzung,
1 TT-Platte,
Abfallbehälter und Sitzbänke

- o) Frist für den Eingang der Angebote:
20.05.2025, 09:00:00 Uhr,
Bindefrist: 23.06.2025
- l) URL zum Direktaufruf der Vergabeunterlagen.
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/c92da005-db2c-44c5-a415-b834e-da3c1a9>



Vergabe des Franken Stadion Nürnberg

- a) Öffentlicher Auftraggeber:
Stadt Nürnberg - Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN), Max-Morlock-Platz 1,
90471 Nürnberg, Deutschland
Telefon: +49 911/231-50 96,
E-Mail: FSN@stadt.nuernberg.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- d) Art des Auftrags und Angabe des Gewerks:
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung: 90471 Nürnberg
- f) Art und Umfang der Leistung: Max-Morlock-Stadion - Instandsetzung der Treppenaufgänge der Bl. 10, 18, 20 und 28 - **Betonarbeiten**
Betoninstandsetzung der Faltwerktreppen die die Oberrangblöcke 10, 18, 20 und 28 erschließen.
Die Ausführung von Bauabschnitt I sowie die Termineinhaltung ist essenziell um den 2. Bundesligabetrieb aufrecht zu erhalten. Die Arbeiten erfolgen zum Teil im laufendem Betrieb.
- n) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden

- l) URL zum Direktaufruf der Vergabeunterlagen.
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/080d1306-cd1e-4e2d-a0f3-90c1f491d90a>



FIMA GMBH
Unternehmen für Fassaden-,
Maler- und Tapezierarbeiten
Betonschutz u. Gerüstbau
Reichelsdorfer Hauptstr. 93, 90453 Nürnberg
Telefax (09 11) 54 68 90




GRÜNEKLEE
Malerbetriebe GmbH
malt · tapeziert · stuckt · lackiert seit 1952
maler@grueneklee.de
www.grueneklee.de



Inhalt	Seite
--------	-------

Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung	145
Verordnung zur Änderung der Taxitarifordnung	145
Waffen- und Messerverbotszonenverordnung und eine Karte (DIN A3 als Anlage)	148
Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg – 2025	149
Herauslösung des Bebauungsplans Nr. 4652 „Ingolstädter Straße“ aus dem Bebauungsplan Nr. 4600 „Brunecker Straße“	152
Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 4652 – Veröffentlichung im Internet	152
Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 4656 – Veröffentlichung im Internet	154
Hufelandstraße 1, Gem. / Fl.- Nr.: St. Johannis 299 / 2	156
Ostendstraße 109 - 115, Gem. / Fl.- Nr.: Mögeldorf 110 / 1	156
Schillerstraße 11, Gem. / Fl.- Nr.: Gärten h. d. Veste 142 / 5	157
Siegfriedstraße 4, Gem. / Fl.- Nr.: Gibitzenhof 224 / 24	157
Aufgebot verlorener Sparulkunden	157
Vergaben der Stadt Nürnberg	158
Vergaben des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg	160
Vergabe des Eigenbetriebs Franken-Stadion	161

B 1228 B
Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/2 31-23 72; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 0911 / 231-53 19, Druck: noris inklusion communal gGmbH, Bertolt-Brecht-Straße 6, 90471 Nürnberg.

Anzeigenschluss
für die nächste Ausgabe
vom
07.05.2025
ist der
30.04.2025



Regensburger Straße 160
92318 Neumarkt/Opf.
Tel. (0 91 81) 48 06 - 0
Fax (0 91 81) 48 06 - 50
www.egner-pflastersteine.de



Via Castello
Die Macht des Steins

WEIDMANN

Dach + Gerüst

- Flachdachabdichtungen
- Ziegeldächer
- Gerüstbau
- Schieferdächer und Fassaden

- Flaschnerarbeiten
- Balkonsanierung
- Blitzschutzarbeiten
- Bäder und Kellerabdichtungen

- Dachbegrünungen
- Kaminverkleidungen
- Fassadenverkleidungen
- Wohnraumdachfenster

Ihr zuverlässiger Partner rund ums Gebäude

90411 Nbg., Puscherstraße 4, Telefon (09 11) 52 06 56-0, Telefax (09 11) 52 06 56-56



Ryschka GbR
Blitzschutz- und Erdungstechnik
Planungen · Montagen · Prüfungen

Klingenfeldstraße 2 · 90453 Nürnberg
Tel. 0911/6 37 04 12 · Fax 0911/6 37 04 14
g.ryschka@blitzschutz-ryschka.de
LGA geprüfter Betrieb

